



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2023 am 23.10.2023

Ort: Gemeindeamt Zams, gr. Sitzungszimmer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Benedikt Lentsch, MA; Vzbgm. Simon Zangerl, BA; Julia Kuel-Kammerlander, Dr;
Christoph Kohler, DI; Florian Krismer; Christof Hammerl; Stefan Zotz; Lukas Eigl; Dominik
Traxl, Bed.; Thomas Walser; Theresia Schönherr;
Andreas Grüner; Jaqueline Traxl; Markus Hammerl, Mag.;

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:

Monika Binder;

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):

Christian Kohler;

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Sonstige Anwesende: ---

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle der GR-Sitzungen vom 04.09.2023.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Landwirtschaft (RWL).
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Ausschusses für Dorfentwicklung, Bau- und Infrastruktur (DBI), u.a. Auftragsvergaben.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr, Digitalisierung und Umwelt (VDU).
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Finanzausschuss.
- 6) Beratung und Beschluss über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.
- 7) Beratung und Beschluss über die Erlassung der neugefassten Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies.
- 8) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung des Waldwirtschaftsplanes für den Maiswald.
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 15 Mandataren und die damit gegebene Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt einleitend den Antrag, der Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer weiteren Subvention an die Venet Bergbahnen AG zur Sicherstellung eines Winterbetriebes 2023/24 die Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO zuzuerkennen.

**Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle der GR-Sitzungen vom 04.09.2023.

Der Bgm. fragt, ob alle damals Anwesenden mit dem Protokoll einverstanden sind.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 04.09.2023.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Landwirtschaft (RWL).

Keine Themen.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Ausschusses für Dorfentwicklung, Bau- und Infrastruktur (DBI), u.a. Auftragsvergaben.

a) Auftragsvergabe Sternenkindergab

Die Fa. Bauwest hat die Steinmetzarbeiten mit € 5.334,77 brutto und die Fa. Weiss die Glaserarbeiten mit € 1.594,80 brutto angeboten. Der GF der St. Vinzenz Betriebs GmbH hat eine 50 % Kostenübernahme angeboten, was dankend angenommen wird.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Bauwest und Weiss zu den angebotenen Preisen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Auftragsvergabe Hangsicherungsarbeiten Gemeindeweg zur Alm:

Die Fa. HTB, 6471 Arzl im Pitztal, hat auf Basis der Einheitspreise vom Frühjahrsauftrag – „Sanierung Radweg Patscheid, Sattelle“ die Ausführung der Sicherungsarbeiten mit bewehrter Erde angeboten. Die Kosten belaufen sich auf € 30.297,41 brutto.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. HTB zu € 30.297,41 brutto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) Auftragsvergabe Planungsleistungen Altes Doktorhaus:

Das Architekturbüro Platter Häusler, 6511 Zams, hat für die Planung und Bauaufsicht im Zusammenhang mit der Sanierung des alten Doktorhauses ein Angebot von € 45.360,-- brutto gelegt.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Platter Häusler zu € 45.360,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Schönherr: sie hinterfragt, ob noch andere Architekten angeboten haben?

Bgm: er führt aus, dass man bewusst den Auftrag an ein Zammer Architekturbüro vergeben wollte.

Hammerl: er hinterfragt, ob es zu diesem geplanten Vorhaben bereits ein Projektplan gibt?

Schönherr: wünscht sich hins. des Umganges im GR grds. eine wertschätzendere Kommunikation.

d) Auftragsvergabe Seilsägearbeiten altes Doktorhaus:

Dem Ausschuss liegen die Angebote der Firmen Staggl, 6471 Arzl im Pitztal, mit einem Angebotspreis von € 5.280,00 brutto, abzüglich 3 % Skonto, vor.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Staggl zu € 5.280,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

e) Auftragsvergabe Mittelmastschirme Dorfplatz:

Am neuen Dorfplatz sind vor dem alten Doktorhaus zwei große Mittelmastschirme (Ausmaß 4,0 m x 4,0 m) vorgesehen. Es liegt ein Angebot der Fa. Ziegler, 4844 Regau, zu € 8.235,71 brutto vor.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Ziegler zu € 8.235,71.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Hammerl Markus), 0 Enthaltungen

Hammerl M.: die laufenden Beschlussfassungen zum Dorfplatz stören ihn. Er vermisst eine inhaltlich nachvollziehbar Projektstruktur, anhand deren zu Beginn die notwendigen Beschlüsse gefasst und diese dann abgearbeitet werden. Ihm fehlt auch der Kostenüberblick.
Bgm: er verweist auf den Umstand, dass bereits teilweise Vorleistungen für die im kommenden Jahr geplante Realisierung eines Dorf Cafés getätigt werden. Erfreulich ist auch, dass seitens des Landes Tirol das BV Sanierung Dorfplatz mit € 250.000,00 unterstützt wird.
Kohler: das BV wird konform der Budgetvorgaben abgerechnet.

f) Auftragsvergabe Vermessungsarbeiten Dorf Park/Banoareal:

Für die Erstellung eines Lage- und Höhenplanes für das gesamte Dorfpark- und Banoareal hat das Vermessungsbüro AVT mit € 3.540,00 brutto, das billigste Angebot gelegt.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. AVT zu € 3.540,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

g) Auftragsvergabe Malerarbeiten Haus Alte Bundesstraße 16:

Es liegen die Angebote der Fa. Oberprantacher, 6511 Zams über € 10.695,00 brutto und Fa. Malerei Joe über € 10.329,60 vor. Die Fa. Oberprantacher weist dabei einen Stundenlohn von € 30,- aus, die Fa. Malerei Joe einen Stundensatz von € 53,-. Die Ausführung wird sich wahrscheinlich heuer jedoch nicht mehr ausgeben.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Oberprantacher aufgrund des günstigeren Stundensatzes.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

h) Auftragsvergabe der Zimmermannsarbeiten Haus Alte Bundesstraße 16:

Im Stall hängt die Holzdecke durch und muss abgestützt werden. Es handelt sich dabei um Gefahr in Verzug. Darüber hinaus ist vorgesehen, den alten Stadel als Kulturstadel zu adaptieren. Dafür müssen teils alte morsche Bretter ausgetauscht, eine Holzstiege und eine Absturzsicherung angebracht werden. Die Gesamtkosten laut dem Angebot der Fa. Holzbau Thurner, 6511 Zams, belaufen sich auf € 9.000,- brutto.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Thurner zu € 9.000,00.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Hammerl Markus), 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr, Digitalisierung und Umwelt (VDU).

Der Vzbgm. berichtet:

a) Auftragsvergabe verkehrsplanerische Leistungen

Im Rahmen der Evaluierung der Gesamtverkehrssituation im Ortsgebiet kam man zum Schluss, dass die Innstraße im Sinne der Beruhigung und Erhöhung der Sicherheit prioritär zu behandeln ist. Dazu scheint es sinnvoll, wenn das Ingenieurbüro Hirschhuber Planungsmaßnahmen vornimmt. Das diesbezügliche Honorarangebot liegt bei € 10.550,40 brutto.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Hirschhuber zu € 10.550,40.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Auftragsvergabe Begrünung und Pflasterung Spielplatz
Für den komplett neu in Gestaltung befindlichen Spielplatz am Oberreit sind noch die Begrünungs- und Pflasterungsarbeiten umzusetzen. Diesbezüglich liegt ein Angebot der Fa. Lutz, Prutz, vor.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Lutz zu € 17.271,84.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Finanzausschuss.

a) Ausfinanzierung laufender Projekte gemäß Voranschlag 2023

Im Voranschlag 2023 ist die Aufnahme von Fremdmitteln in der Höhe von € 1.333.300,00 budgetiert. Der tatsächliche Fremdmittelbedarf liegt aber deutlich geringer bei € 554.500,00. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

Projekt	Budgetierte Fremdmittelaufnahme
Rad- und Fußweg Riefe	€ 121.000,00
Siedlungserweiterung WVA Am Sargen	€ 64.600,00
Siedlungserweiterung ABA Am Sargen	€ 70.700,00
Fernwirkanlage WVA	€ 160.000,00
Fernwirkanlage ABA	€ 68.400,00
Kanalumlegung Maurenweg	€ 69.800,00
Summe	€ 554.500,00

Es wurde im Vorfeld eine Finanzierungsausschreibung auf Basis einer 3-M-Euribor Bindung sowie als Alternative einer Fixzinsbindung getätigt. Vier Banken haben Angebote gelegt. Bei einer variablen Zinsbindung wurden Aufschläge von 0,36% bis 0,55 % angeboten, was einen Außenzins von 4,34% bis 4,53% ergibt. Billigstbieter ist dabei die Sparkasse Imst. Bei den Fixzinsangeboten liegt die Bandbreite der Außenzinse von 3,84% bis 4,00% bei einer Zehnjahresfixzinsbindung. Billigstbieter ist hier die RBO.

Auf Nachfrage teilt der Amtsleiter mit, dass vor dem Hintergrund der schwierigen Gesamtwirtschaftslage (Rezessionsgefahr), wenn überhaupt, nur mehr geringe Zinsschritte von Seiten der EZB zu erwarten sind. Daher scheint eine Fixzinsbindung aus seiner Sicht vor dem Hintergrund der geringen Spanne zw. variabel und fix als weniger Überlegenswert.

Walser: er hinterfragt, ob es überhaupt einer Fremdmittelaufnahme bedarf?

Bgm: er verweist auf die bereits massiv vorgenommene Reduktion des Aufnahmebetrages. Der Umbau des Dorfplatz wird zur Gänze aus Eigenmitteln finanziert. Ebenso auch der Umbau des Platzes beim Pavillon. Ursprünglich waren hier erhebliche Kreditaufnahmen vorgesehen. Er erläutert die getätigten Fremdmittelaufnahmen der letzten zehn Jahre. Die nunmehr vorliegenden Fakten belegen, dass unter ihm umsichtig gewirtschaftet wird und weist er daher Unterstellungen, wonach dies nicht der Fall sei als falsch zurück.

Traxl D.: der Verweis auf die Vergangenheit mag durchaus hilfreich sein. Allerdings muss dabei auch jede einzelne Kreditaufnahme für sich beurteilt werden. Gerade in den vergangenen Jahren wurden massive Investitionen im Bereich Abwasserent- und Wasserversorgung getätigt. Damit verbunden ist, dass diese in Folge nicht mehr sichtbar, aber eben für die Infrastruktur unentbehrlich sind.

Beschlussfassung: Vergabe der Finanzierung gemäß den nachfolgenden Rahmenbedingungen an die Sparkasse Imst AG.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Kredithöhe	€ 554.500,00
Kreditzweck	Ausfinanzierung für 2023 budgetierter und umgesetzter Projektvorhaben
Zuschlag an finanzierende Bank	Sparkasse Imst AG

Zinsbindung	Variabel mit 3-M-Euribor
Kondition	Aufschlag 0,36 % p.a.
Laufzeit	10 Jahre
Rückführung	Halbjährl. Raten
Besicherung	Blankogewährung

b) Venet Bergbahnen AG

Vier Themen stehen zur Diskussion:

- Gewährung einer a.o. Subvention zur Abdeckung offener Personalkosten/Verbindlichkeiten aus dem Sommer/Herbst. Bei Gesamtkosten von € 660.000,00 beläuft sich der Gemeindeanteil Zams auf € 267.300,00.
- Übernahme der Kosten für die Gratisjahreskarten Kinder/Jugendliche. Auf Basis der im Vorjahr behobenen 136 Karten wird unter Zugrundelegung des Vorverkaufspreises unter Abzug des Großkundenrabattes die Karte mit € 135,85 vergütet. Dies ergibt in Summe den Betrag von € 18.475,60.
- Gewährung einer a.o. Subvention für die Aufnahme eines Winterbetriebes 23/24.
- Ausfinanzierung der bisher gewährten a.o. Subventionen mittels Kredit.

In der am vergangenen Freitag stattgefundenen Aufsichtsratssitzung hat sich dieser für die Aufnahme eines Winterbetriebes ausgesprochen. Dies mit reduziertem Angebot. Die Pendelbahn, DSB Süd, das Panoramarestaurant sowie das Gipfelhaus werden nicht in Betrieb genommen. Seitens des Vorstandes/Wirtschaftstreuhanders wurde erstmalig der Abgang für den Winterbetrieb errechnet. Es ist davon aus zu gehen, dass sich der Anteil der Gemeinde Zams bei rund € 350.000,00 bewegen wird. Davon wird ein Teilbetrag von € 200.000,00 wohl noch 2023 fällig. Er selbst spricht sich für die Aufnahme eines Winterbetriebes und damit auch für die Übernahme der anfallenden Kosten aus. Es laufen derzeit Gespräche mit einem Investor hinsichtlich dessen Einstieges. Da aber nähere Details noch offen sind, wird die Frage der Umsetzbarkeit erst geklärt werden können, wenn das Rahmenpaket bekannt ist.

Traxl D: das Thema Venet Bergbahn und dessen Zukunft ist eines, welches viele bewegt. Wichtig ist, dass der Gemeinderat auf Basis von Fakten entscheidet. Die Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte am 20.10.23 war hier richtungsweisend. Auch wenn die Frage des Einstieges eines Investors derzeit nicht spruchreif ist, wertet er diese Option als grundsätzlich positiv. Allerdings wird man auch akzeptieren müssen, dass eine „große Lösung“ im Sinne eines kompletten Neubaus finanziell nicht realisierbar ist. Im Sinne der Mitarbeiter und Partner spricht sich seine Fraktion für die Aufnahme eines Winterbetriebes samt Kostenübernahme aus. Dabei sollte die für 2023 anstehende Teilzahlung von € 200.000,00 aus dem laufenden Haushalt bestritten und nicht fremdfinanziert werden.

Beschlussfassung: Gewährung einer a.o. Subvention zur Abdeckung offener Personalkosten/Verbindlichkeiten aus dem Sommer/Herbst 2023. Bei Gesamtkosten von € 660.000,00 beläuft sich der Gemeindeanteil Zams auf € 267.300,00. Diese Zahlung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass die Stadtgemeinde Landeck sowie der TVB Tirol West ebenso ihren prozentuellen Anteil tragen und zahlen.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Übernahme der Kosten für die Gratisjahreskarten Kinder/Jugendliche. Auf Basis der im Vorjahr behobenen 136 Karten wird unter Zugrundelegung des Vorverkauf Preises unter Abzug des Großkundenrabattes die Karte mit € 135,85 vergütet. Dies ergibt in Summe den Betrag von € 18.475,60. Diese Zahlung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass die Stadtgemeinde Landeck ebenso ihren prozentuellen Anteil trägt und zahlt.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Gewährung einer a.o. Subvention für die Aufnahme eines Winterbetriebes 23/24 in Höhe von anteilig gesamt € 350.000,00 für die Gemeinde Zams, wovon ein Teilbetrag von € 200.000,00 noch im Jahres 2023 zur Auszahlung kommt. Dieser Teilbetrag wird mit ordentlichen Haushaltsmitteln bestritten. Diese Zahlung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass die Stadtgemeinde Landeck sowie der TVB Tirol West ebenso ihren prozentuellen Anteil tragen und zahlen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bgm: folgende Ausfinanzierung soll getätigt werden:

Projekt	Budgetierte Fremdmittelaufnahme
GR-Beschluss 12.06.2023	€ 178.200,00
GR-Beschluss 23.10.2023	€ 267.300,00
Summe	€ 445.500,00

Auch dazu wurde im Vorfeld eine Finanzierungsausschreibung auf Basis einer 3-M-Euribor Bindung sowie als Alternative einer Fixzinsbindung getätigt. Vier Banken haben Angebote gelegt. Bei einer variablen Zinsbindung wurden Aufschläge von 0,36% bis 0,55 % angeboten, was einen Außenzins von 4,34% bis 4,53% ergibt. Billigstbieter ist dabei die Sparkasse Imst. Bei den Fixzinsangeboten liegt die Bandbreite der Außenzinse von 3,84% bis 4,00% bei einer Zehnjahresfixzinsbindung. Billigstbieter ist hier die RBO.

Beschlussfassung: Vergabe der Finanzierung (a.o. Subventionen Venet Bergbahnen AG 2023) gemäß den nachfolgenden Rahmenbedingungen an die Sparkasse Imst AG.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Kredithöhe	€ 445.500,00
Kreditzweck	Gewährung a.o. Subventionen an die Venet Bergbahnen AG zur Sicherung von deren Liquidität
Zuschlag an finanzierende Bank	Sparkasse Imst AG
Zinsbindung	Variabel mit 3-M-Euribor
Kondition	Aufschlag 0,36 % p.a.
Laufzeit	10 Jahre
Rückführung	Halbjährl. Raten
Besicherung	Blankogewährung

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.

a) Waldumlage 2024

Die Landesregierung hat mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 die Hektarsätze landesweit für die nachfolgenden Waldkategorien einheitlich neu festgesetzt:

Wirtschaftswald: € 26,90; Schutzwald im Ertrag: € 13,45; Teilwald im Ertrag: € 20,17. Dies zur teilweisen Deckung der gestiegenen Personalkosten.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung zur Festsetzung der Waldumlage.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 23.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Zams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

b) DBKV Tiwag im Bereich Walter Fraidl Brücke

Seitens der Tiwag wurde die Trassenführung nochmals abgeändert und auf eine weitere Gemeindeparzelle erweitert. Entschädigung einmalig € 1.222,78 zuzügl. € 405,24.

Beschlussfassung: Genehmigung des vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) DBZV Tiwag im Bereich Innstraße

Seitens der Tiwag führt eine Leitungstrasse im Gehsteigbereich von der Kreuzung Klostergasse bis auf Höhe Gärtnerei. Entschädigung einmalig € 405,24.

Beschlussfassung: Genehmigung des vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

d) Grundverkauf Lötz

Fr. K. Weiskopf hat angefragt, ob sie im Rahmen einer Grenzbereinigung 13 m² entlang des Lötzweges erwerben könnte.

Der Bgm. bringt einen Preis von € 300,00/m² ins Spiel.

Schönherr: sie hinterfragt, ob dies ein ortsüblicher Preis sei?

Der Bgm. antwortet, dass dieser angemessen sei.

Beschlussfassung: Ihr wird angeboten, die auf Basis der Vermessungsurkunde Stürz GZ 2728-1/22, die 13 m² im Rahmen einer Grenzbereinigung zum Preis von € 300,00/m² zu erwerben.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Erlassung der neugefassten Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies.

In der Verbandsversammlung wurde die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes teilweise neu gefasst. Geändert wurde in § 7 Abs. 1 der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden bei Investitionstätigkeit und Schuldendienst. Hinkünftig soll das Verhältnis der Einwohnerzahl und nicht mehr Schülerzahl maßgeblich für die Verrechnung sein. Für externe Kinder wird im Verband ein fixer Tarif beschlossen.

Schönherr: sie hinterfragt, ob dies zu Lasten der Gemeinde Zams geht? Dies wird anzunehmen sein, da Zammer Schüler vermehrt auch andere Schulen bei der Schulwahl berücksichtigen.

Beschlussfassung: Zustimmung zur geplanten Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies unter der Bedingung, dass ein gleichlautender Beschluss seitens der Gemeinde Schönwies gefällt wird.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Besorgung der Aufgaben der gesetzlichen Schulerhaltung einer Mittelschule im Sprengel Zams-Schönwies

Vereinbarung

- 1) Die Gemeinden Zams und Schönwies schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters an der Mittelschule Zams-Schönwies zu einem Gemeindeverband zusammen.
- 2) Der Gemeindeverband trägt den Namen Mittelschule Zams-Schönwies und hat den Sitz in Zams.

Satzung
des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies

§ 1

Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter, den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie den weiteren Vertretern der beiden Gemeinden.
Als weitere Vertreter der beiden Gemeinden hat die Gemeinde Zams drei und die Gemeinde Schönwies einen Vertreter zu entsenden.
Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001 in der Fassung des LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl, Nr. 62/2022.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind.
Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,

- e) *die Beschlussfassung darüber, ob die Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.*
- 3) *Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

§ 3

Verbandsobmann

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
- 2) *Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.*
- 3) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
- a) *Die Einberufung der Verbandsversammlung,*
 - b) *der Vorsitz der Verbandsversammlung,*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegen, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,*
 - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.*

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) *Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Die Gemeinde Zams entsendet zwei Mitglieder, die Gemeinde Schönwies ein Mitglied in den Überprüfungsausschuss. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*

- 2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt der Sitzgemeinde Zams.

§ 6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- 1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- 2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7 Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst (§ 78 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes) des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:
Die verbandsangehörenden Gemeinden haben aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Finanzierungsplanes oder des beschlossenen Voranschlages Investitionsbeiträge und Schuldendienst entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.
Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich (<https://www.statistik.at/fileadmin/pages/403/BevoelkerungszahlenFinanzausgleichab2011.ods>) bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- 2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

Der Betriebsaufwand (Paragraf 78 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes) wird für die verbandsangehörenden Gemeinden dergestalt ermittelt, als dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des der Vorschreibung unmittelbar vorausgehenden Jahres (Stichtag) besucht haben und für die die betreffende

Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote wird durch Teilung des Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die zum Stichtag die Schule besucht haben, ermittelt.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- 1) *Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.*
- 2) *Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.*

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 (1) dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

- 1) *Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- 2) *Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 7 (1) dieser Satzung.*

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der TGO 2001

sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Landesregierung in Kraft.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung des Waldwirtschaftsplanes für den Maiswald.

Der bestehende Waldwirtschaftsplan läuft Ende 2024 aus. Es muss ein neuer erstellt werden. Dieser wird von einem Fachbüro erarbeitet und hat neuerlich eine Laufzeit von 20 Jahren.

Beschlussfassung: Der Waldwirtschaftsplan für den Maiswald ist zu erneuern.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte.

- a) Veranstaltungen: der Herbstmarkt sowie der Zammer und der Zammerberger Kirchtag waren ein Erfolg.
- b) Die Arbeiten beim Dorfplatz sind im Plan.
- c) Der Jugendraum beim Kindergarten eröffnet am 25.10.2023.
- d) Am 29.10.2023 findet die offizielle Eröffnung des Schlachthofes Fließ statt.

Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Keine Wortmeldungen.

Zu Pkt. 11) Vertrauliches.

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 20:10 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: